

Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters nach Art. 27 DSGVO

Die Unterzeichnenden bestellen gestützt auf Art. 27 DSGVO einen **EU-Datenschutz-Vertreter** nach Art. 27 DSGVO gemäss den nachfolgenden Angaben.

Es gelten folgende Bestimmungen gemäss Art. 27 DSGVO:

- 3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.*
- 4. Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.*
- 5. Die Benennung eines Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst.*

Der Auftrag wird unter folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt:

Dokument	/Volumes/DISks-Public-1/04-1 Laufende Mandate/373 e-comtrust international ag/373-2 Allgemeine Geschäftsführung/EU-Datenschutz-Vertreter/Auftrag für die Bestellung EU-Datenschutz-Vertreter - Version 3-00 - 07-01-2019/Auftrag für EU-Datenschutz-Vertreter - Version 3-00 - 07-01-2019.docx
Version:	3.00
Datum:	07.01.2019
Ersetzt Dokument vom:	Version 2.00 vom 5.3.2018
Autor:	Lukas Fässler, e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen, Achterdiek 28b, D-28359 Bremen
Letzte Änderung von:	07-01-2019

e-comtrust international ag
Zweigniederlassung Bremen
Achterdiek 28b
D-28359 Bremen
Tel: ++49 +421 849 198 00
www.e-comtrust.ch
faessler@fsdz.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftraggeber

Name (vollständig gemäss HR-Eintrag)

Adresse (Strasse, Platz, Zusätze)

PLZ und Ort

UID gemäss HR-Eintrag

Ansprechperson der Unternehmung

Adresse und PLZ/Ort der Ansprechperson

Telefon und E-Mail der Ansprechperson

2. Waren und Dienstleistungen an EU-Konsumenten

Bezeichnung der Waren, Dienstleistungen oder
Bezeichnung des/der Onlineshops

.....

3. Belieferte EU-Länder

Konsumenten werden in folgenden EU-Ländern
beliefert

.....

4. Allgemeine Regelungen

4.1. Erreichbarkeiten

Der Auftraggeber bestätigt, dass die Ansprechperson für den beauftragten EU-Datenschutz-Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten von Montag – Freitag, 08:00 – 18:00 Uhr jederzeit erreichbar ist. Für die Erreichbarkeit dienen die beiden oben unter Ziffer 1 festgehaltenen Kontaktadressen Telefon und/oder E-Mail.

Der Auftraggeber garantiert, dass die Ansprechperson bei Kontaktnahme durch den EU-Datenschutz-Vertreter umgehend (möglichst innerhalb von 30 Minuten) eine Rückantwort auf den gleichen Kommunikationskanälen sicherstellen kann.

4.2. Angaben und Mitwirkung für belieferte EU-Ländern

Sofern der Auftraggeber in mehrere EU-Länder Waren oder Dienstleistungen an Konsumenten liefert, bezeichnet er oben unter Ziffer 3 alle massgeblichen EU-Länder. In Abstimmung mit e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen wird sichergestellt, dass für alle belieferten EU-Länder die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 3 DSGVO erfüllt werden können. Der Auftraggeber ist zu entsprechenden Mitwirkungen verpflichtet (z.B. Bereitstellung von Telefonnummern mit Umleitung; Bereitstellung von E-Mailadressen mit Umleitung etc.).

4.3. Beauftragung

Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung der DSGVO als Anlaufstelle zu dienen.

4.4. Pflichten der e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen

e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen stellt in den bezeichneten EU-Ländern die Niederlassung eines EU-Datenschutz-Vertreters gemäss Art. 27 DSGVO sicher. Dies kann durch eine natürliche Person oder durch eine juristische Person erfolgen.

Der EU-Datenschutz-Vertreter ist im bezeichneten EU-Land die erste Ansprechstelle für Anfragen von Aufsichtsbehörden oder Konsumenten gemäss Art. 27 DSGVO. Er nimmt die Anfragen entgegen, quittiert sie allenfalls gegenüber den Anfragern, leitet

Anfragen weiter, koordiniert die Auskünfte, sorgt für die Beibringung aller notwendigen Unterlagen, Auskünfte und Hinweise, die gemäss Art. 27 DSGVO von Aufsichtsbehörden oder Konsumenten verlangt werden können.

Die Benennung des Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst. Der Auftraggeber stellt die e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen diesbezüglich von allfälligen Forderungen auf erstmalige Aufforderung hin gegenüber den Ansprechern frei.

e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen setzt sorgfältig ausgewähltes Personal oder Drittdienstleister ein und haftet nur für getreue und sorgfältige Erledigung des Auftrages; weitergehende Pflichten bestehen nicht.

4.5. Vergütung

e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen erbringt die Leistungen nach Aufwand gegen Vergütung. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenart und die Kostensätze bekannt.

Die Vergütung setzt sich aus einer monatlichen Pauschale sowie den Kostensätzen für die einzelnen Leistungen pro Stunde zusammen. Ueber die Leistungen nach Stundenaufwand ist eine Leistungsabrechnung beizulegen.

Die Vergütung ist im Voraus für 12 Monate zu leisten. Die gesetzliche geschuldete MwSt am Ort der zu erbringenden Leistungen wird separat zu den Kostensätzen hinzugerechnet.

Bei Auflösung des vorliegenden Vertrages auf den vorgesehenen Kündigungstermin hin wird eine Abrechnung pro rata temporis für die monatlichen Pauschalen vorgenommen. Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angefallenen Stundenleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen.

4.6. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen oder Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

4.7. Haftung

Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder von einem von ihm einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

Die Haftung ist für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeschränkt, Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Zinsverluste etc. ist ausdrücklich wegbedungen.

4.8. Beendigung

Die Vertragspartner können dieses Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage jeweils auf Monatsende.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben beide Vertragsparteien alle nicht ihnen gehörenden Unterlagen an die andere Vertragspartei zurückzugeben.

4.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Der Auftraggeber:

Die Auftragnehmerin:

.....

.....

.....

Für e-comtrust international ag Zweigniederlassung Bremen, Lukas Fässler VRP